

Satzung des „Indienhilfe e. V.“

- Stand 3.4.2001 -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Indienhilfe e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 65779 Kelkheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch
 - Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne von § 53 AO in Indien,
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Religion.
2. Die obengenannten Zwecke sollen einerseits erreicht werden durch Beschaffung von Mitteln (Geld- bzw. Sachmittel) zur Durchführung von Projekten des Dorfbaus, der Erziehung, Ausbildung und Weiterbildung in Indien durch den Verein selber oder durch Weitergabe an die Missionsprokur der Deutschen Jesuiten, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Seestraße 14, 80802 München.

Sie sollen andererseits erreicht werden durch Veranstaltungen (Vorträge, Seminare etc.) im Dienste der Völkerverständigung, des kulturellen und religiösen Dialogs in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Kirchensammlungen oder behördlich genehmigte öffentliche Sammlungen
- c) Zuwendungen dritter Personen oder Institutionen.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes wird das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Finanzamt an die Missionsprokur der Deutschen Jesuiten, Königstraße 64, 90402 Nürnberg, Teil der Oberdeutschen Provinz SJ, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Seestraße 14, 80802 München, übertragen. Diese hat die Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede sonstige Personenvereinigung werden, die die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine Austrittserklärung, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt wird zum nächsten Quartalsende wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein zwingender Grund vorliegt. Das Mitglied ist vor dem Beschluß vom Vorstand zu hören und hat das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und bei Mitgliederversammlungen mit ihrem Stimmrecht Beschlüsse herbeizuführen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern, seine Satzung und die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse zu befolgen.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrages.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich wenigstens einmal statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe von wichtigen Gründen fordern.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es müssen jedoch wenigstens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren
 - b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
 - c) die Festlegung der Vereinsbeiträge
 - d) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
 - e) die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und die Entlastung des Vorstands.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt. Er bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
3. Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Dem Vorstand obliegt insbesondere

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Behandlung der Empfehlungen der Mitgliederversammlung
- c) die Verantwortung für die sachgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel im Sinne der §§ 2 ff dieser Satzung.

§ 10 Jahresrechnung

1. Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand stellt einen Haushaltsvoranschlag auf.
3. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Jahres auf und übergibt sie rechtzeitig den Rechnungsprüfern.
4. Nach Prüfung legt der Vorstand die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vor.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wird. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

* * * * *